

Taxordnung Dauerplatzierung

 integrierter Bestandteil aller Verträge, gültig ab 16.07.2018

Die Stiftung LuB vermittelt begleitete Wohn- und Arbeitsplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben an Menschen mit einer Behinderung. Die Taxordnung legt fest, welche Abgaben die Mitarbeiter mit Behinderung für die Betreuung und Kost und Logis zu entrichten haben und welche Entschädigung die Betreuerfamilie für ihre Leistungen erhält. Die Höhe der Abgaben, respektive der Entschädigungen richten sich nach dem Betreuungsaufwand. Die Kategorieneinteilung wird im Vertrag festgehalten und wird am Ende der Probezeit anlässlich des Probezeitgesprächs mit allen Vertragspartnern und aufgrund der Beurteilung der Betreuungsleistung, durch den Berater von LuB festgelegt. Die Überprüfung der Beurteilung der Betreuungsleistung erfolgt jährlich.

Tarife Mitarbeiter mit Behinderung, Gesetzliche Vertretung, Kantonale IV-Stellen

Dauerplatzierung, DP		
	Tag	Monat
Kategorie A	CHF 80.-	CHF 2'400.-
Kategorie B	CHF 90.-	CHF 2'700.-
Kategorie C	CHF 100.-	CHF 3'000.-

Entschädigung Landwirtschaftliche Betriebe

Dauerplatzierung, DP								
	Verpflegung	Unterkunft ¹	Betreuung	Total 1		Bonus ²	Total 2	LuB ³
	Monat	Monat	Monat	Tag	Monat	Monat	Monat	Monat
Kategorie A	CHF 750.-	CHF 450.-	CHF 540.-	CHF 58.-	CHF 1'740.-	CHF 30.-	CHF 1'770.-	CHF 630.-
Kategorie B	CHF 750.-	CHF 450.-	CHF 990.-	CHF 73.-	CHF 2'190.-	CHF 30.-	CHF 2'220.-	CHF 480.-
Kategorie C	CHF 750.-	CHF 450.-	CHF 1'440.-	CHF 88.-	CHF 2'640.-	CHF 30.-	CHF 2'670.-	CHF 330.-

¹ Zimmer inkl. Wäsche

³ Kostenbeteiligung Administration, Organisation

² Weiterbildungsbonus

Taxordnung

Bedingungen

- Die einzelnen Arbeits- und Betreuungsverhältnisse werden durch den Arbeitsvertrag und den Betreuungsvertrag geregelt. Die Taxordnung ist Bestandteil dieser Verträge.
- Die Geschäftsstelle LuB stellt, gemäss Vertrag, für den begleiteten Wohn- und Arbeitsplatz monatlich den Pensionspreis der Kategorie A -C in Rechnung. Arbeitnehmende mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung oder Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung haben zusätzlich den Betrag an die LuB zu entrichten. Die Geschäftsstelle rechnet mit 30 Tagen pro Monat. Bei angebrochenen Monaten werden die effektiven Anwesenheitstage berücksichtigt.
- Die Geschäftsstelle LuB leitet den vollständigen Betrag der Hilflosenentschädigung an die Betreuerfamilie weiter. Diese ist bei Abwesenheit des Behinderten (externe Ferien und Wochenenden, ausser im Rahmen LuB) verpflichtet den Betrag an die Betreuer (z.B. Angehörige, fremde Institutionen) auszuzahlen. Es wird mit 30 Tagen pro Monat gerechnet und es werden die effektiven Abwesenheitstage berücksichtigt.
- Arbeitnehmenden mit einer Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung wird der vollständige Betrag verrechnet. Dieser verbleibt bei der LuB da sie keine Subventionsleistungen für diese Personen geltend machen kann.
- Die Betreuerfamilie verpflichtet sich zum Besuche von mindestens 3 Weiterbildungstagen pro Betrieb und Jahr im Rahmen der Fortbildungstage der LuB. Die Erfüllung der Verpflichtung im Vorjahr ist die Berechtigung für den Weiterbildungsbonus von CHF 30.00 pro Monat.
- Die Rechnung geht jeweils an die Person mit Behinderung, bzw. deren gesetzliche Vertretung und ist im Voraus, bis zum 10. des Monats an die Geschäftsstelle LuB zahlbar.
- Die Geschäftsstelle LuB überweist monatlich (am 25. des Monats) die Pensionstaxe der Kategorie A – C an die arbeitgebende Bauernfamilie.
- Gemäss dem Lohnabrechnungsformular zahlt die arbeitgebende Bauernfamilie dem Arbeitnehmer monatlich den vertraglich vereinbarten Lohn.
- Bei Abwesenheit bezahlt die arbeitgebende Betreuerfamilie dem Arbeitnehmer die Mahlzeitenrückerstattung und die Hilflosenentschädigung aus.
- Bei Neueintritten wird während der 3-monatigen Probezeit die Kategorie C verrechnet und der Lohn beträgt CHF 400.00 pro Monat.
- Bei Umplatzierungen innerhalb der LuB gilt während der Probezeit die bestehende Kategorieneinteilung. Der maximale Lohn während der Probezeit beträgt CHF 500.00
- Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der 3-monatigen Kündigungsfrist ist die Taxe bis zu deren Ablauf geschuldet (maximal CHF 4'950.00 = 3 Monate Kategorie A abzüglich Kostgeld).
- Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche Leistungen der Invalidenversicherung IV gegenüber der LuB zu deklarieren. Insbesondere ist die LuB zu informieren, wenn neu ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung oder Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung entsteht.
- Individuelle Anpassungen dieser Regelungen sind nur mit dem Einverständnis aller Vertragspartner möglich und müssen schriftlich festgehalten werden.